

Kreis

Steinfurt

S 37

1399 Dezember 6 [ipso die beati Nicolai episcopi].

[5 27]

Bernd, greve to Benthem, macht die Erben, Güter und Hörigen, welche Hinrich van den Thoerne in der Herrschaft Benthem und deren Gerichten besitzt und noch erwerben wird, richtefrei und erläßt, daß seine Amtleute, Diener und Knechte von diesen Gütern keine Rühe abschlagen (pfänden) lassen dürfen. Stirbt Hinrich ohne Leibeserben, so soll dieses Privilegium nichtig sein.

3 Transsumpte: 1. des Offizials, des Propstes und Archidiacons von S. Lebuin zu Deventer; 2. der Bürgermeister, Schöffen und des Rats von Deventer; 3. des Notars Joh. Hermelinc. Tornische Güter, P. I., Nr. 4; P. II, Lit. B. I. Rep. B. 15. a. Gedruckt Jung, Nr. 133.